

**Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft
an der Hochschule Amberg-Weiden
vom 5. Juni 2008**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Abs. 2 Satz 2, Art. 58 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245., BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaft an der Hochschule Amberg-Weiden vom 09. Oktober 2006 (Amtsblatt der Hochschule Amberg-Weiden 3/2006 S. 30) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs.2 erhält folgende neue Fassung:

- (2) Die im Studiengang ausgewiesenen Vertiefungsrichtungen orientieren sich an typischen Tätigkeitsfeldern in Unternehmen und haben zum Ziel, im Rahmen einer maßvollen Vertiefung die notwendigen Fertigkeiten (Methoden- und Werkzeugkompetenz) und Fähigkeiten (Sach- und Schlüsselkompetenzen) zu vermitteln, um in diesen Tätigkeitsfeldern erfolgreich arbeiten zu können. Die Struktur der angebotenen Vertiefungen basiert auf einer Wertschöpfungssicht eines Unternehmens und umfasst drei operative Bereiche und zwei Unterstützungs- bzw. Managementbereiche:

Operative Bereiche

- Produkt-/Dienstleistungsmanagement
- Logistikmanagement
- Kundenmanagement

Unterstützungs-/Managementbereiche

- Ressourcenmanagement
- Strategisches Management

Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

§ 4a

Wahl der Vertiefungen

- (1) Die Studierenden sind gehalten, jeweils eine Vertiefungsrichtung aus den operativen Bereichen und eine aus den Unterstützungs-/Managementbereichen im Umfang von je 20 Leistungspunkten zu wählen. Damit wird sichergestellt, dass die Studierenden im Sinne einer generalistischen Ausbildung sowohl ein Prozessverständnis als auch ein Managementverständnis entwickeln können.
- (2) Die Veranstaltungen in den Vertiefungsrichtungen sind in einer Modulübersicht zusammengefasst (siehe Studienplan). Darin sind alle relevanten Fächer nach den Lehrgebieten der beteiligten Professoren mit ihren Präsenzanteilen (SWS), Leistungspunkten (LP) und dem Vorlesungsrhythmus (WS oder SS) aufgelistet und den fünf Vertiefungen zugeordnet. Veranstaltungen, die in mehreren Vertiefungsrichtungen auftauchen, sind i.d.R. durch interdisziplinäre Inhalte geprägt.
- (3) Jeder Studierende ist gefordert, auf Basis des geltenden Modulkataloges nach den folgenden Maßgaben eine Auswahl geeigneter Module zu treffen und im Rahmen einer Studienvereinbarung niederzulegen:
 1. Für jede der beiden gewählten Vertiefungsrichtungen sind Module im Umfang von je 20 LP zu belegen.
 2. Die Auswahl muss für jedes Vertiefungsfach mindestens eine der in der Modulübersicht empfohlenen Fächer bzw. Fächerkombinationen enthalten .
 3. Die Auswahl ist in einer Studienvereinbarung zu dokumentieren, die spätestens vier Wochen nach Beginn des vierten Studiensemesters vorliegen muss.
 4. Die gewählten Fächer werden über die Studienvereinbarung der Studentenkanzlei bekannt gegeben und gelten als verbindlich. Änderungen im Studienverlauf sind gegenüber der Studentenkanzlei schriftlich anzuzeigen.
 5. Bei zu geringer Teilnehmerzahl besteht kein Anspruch auf ein in der Modulübersicht genanntes Fach. In diesem Fall muss auf ein anderes aus dem Modulkatalog zurückgegriffen werden.

§ 6 erhält folgende neue Fassung:

§ 6

Studienfortschritt

- (1) Als Grundlagen- und Orientierungsprüfungen werden die Leistungen in den Fächern „Organisation“ und „Wirtschaftsmathematik“ festgelegt. Diese Leistungen müssen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erstmals abgelegt sein. Wird diese Frist versäumt, gelten die Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

- (2) Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist berechtigt, wer die beiden Grundlagen- und Orientierungsprüfungen in den Fächern Organisation und Wirtschaftsmathematik erfolgreich abgelegt hat und mindestens 45 Leistungspunkte der insgesamt 60 möglichen nachweisen kann.
- (3) Die Prüfungen des ersten und zweiten Studienhalbjahres müssen spätestens im Folgesemester zum ersten Mal angetreten werden. Wird diese Frist versäumt, gilt die Prüfung als erstmalig nicht bestanden.
- (4) Der Eintritt in den dritten Studienabschnitt setzt den Nachweis aller Module und Leistungsnachweise des ersten Studienabschnitts sowie mindestens 45 Leistungspunkte der insgesamt 60 möglichen aus dem zweiten Studienabschnitt voraus.
- (5) Zum Eintritt in die Praxisphase ist nur berechtigt, wer alle betriebswirtschaftlichen Basismodule nachweisen kann.

In § 13 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

- (4) Ergänzend zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgestellt, das die Studieninhalte beschreibt.

§ 2

Übergangsvorschriften

Die Änderungssatzung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2006/2007 mit dem Studium begonnen haben. Abweichend davon gilt die Regelung des neuen § 7 Abs. 1 (Grundlagen- und Orientierungsprüfungen) für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2007/2008 mit dem Studium begonnen haben.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 15. März 2008 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Amberg-Weiden vom 21.05.2008 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Amberg-Weiden vom 04.06.2008.

Amberg, 5. Juni 2008

Prof. Dr. Erich Bauer
Präsident

Die Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft an der Hochschule Amberg-Weiden wurde am 05.06.2008 in der Hochschule Amberg-Weiden in Amberg und Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 05.06.2008 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 05.06.2008.